

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung
2020/411

vom 25. August 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das Gesetz über die Sportförderung schafft Rahmenbedingungen zur Förderung und Unterstützung der Sportaktivitäten der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft.

Das Sporttreiben kann in besonderer Weise zu Werten und Verhaltensweisen wie Leistungsbereitschaft, Durchhaltewillen, Fairness, Toleranz, Respekt, Teamfähigkeit und sozialer Integration befähigen und leistet einen Beitrag zu einem gesunden und bewegungsaktiven Leben.

Das Gesetz über die Sportförderung trat am 1. Oktober 1991 in Kraft. Damals war der Kanton Basel-Landschaft einer der ersten Kantone mit einem Sportförderungsgesetz. Dank dieses Gesetzes konnte der Kanton die Sportförderung stetig weiterentwickeln und den Bedürfnissen anpassen.

Da sich die Sportlandschaft in den letzten drei Jahrzehnten gewandelt hat und zudem die Bundesgesetzgebung über die Sportförderung revidiert wurde, veränderten sich einzelne Gegebenheiten, insbesondere im Bereich von Jugend und Sport (J+S), Erwachsenensport oder im Versicherungswesen. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung des Gesetzes auf die heutige Situation erforderlich.

Die Gesetzesrevision stellt sicher, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen wieder auf dem aktuellsten Stand sind, die bisherigen Sportfördermassnahmen weitergeführt und eine Weiterentwicklung der Sportförderung ermöglicht werden kann. Parallel zum Gesetz wird auch die Verordnung über die Sportförderung revidiert.

Die Gesetzesrevision hat keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Gesetzesrevision	6
2.3.	Aktuelle Fakten zu den Sportaktivitäten im Kanton Basel-Landschaft	6
2.4.	Aktuelle Herausforderungen der Sportförderung	8
2.5.	Übersicht über die geplanten Gesetzesanpassungen	9
2.6.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	9
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	10
2.8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung	10
2.10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	10
3.	Anträge	12
3.1.	Beschluss	12
4.	Anhang	12

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Sportförderung schafft Rahmenbedingungen, die Sportaktivitäten der Bevölkerung auf allen Altersstufen zu fördern und zu unterstützen. Das Gesetz trat am 1. Oktober 1991 in Kraft. Der Kanton Basel-Landschaft war zu diesem Zeitpunkt einer der ersten Kantone mit einem Sportförderungsgesetz und übernahm im nationalen Vergleich eine führende Rolle in der Sportförderung. Mit dem Sportgesetz bekannte sich der Kanton zur Sportförderung in allen Altersgruppen und unterstützt nunmehr seit 28 Jahren Sporttätigkeiten in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport.

Seit dem Inkrafttreten ist das Sportamt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion als Kompetenzzentrum der kantonalen Sportförderung für den Vollzug des Gesetzes zuständig und erfüllt in erster Linie folgende sechs Kernaufgaben:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportleitenden, Sportfunktionären, J+S-Coaches und von Sportunterricht erteilenden Lehrpersonen;
- Organisation und Durchführung von Breitensportanlässen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- Vermittlung von Sportangeboten und Sportanlagen im Kanton Basel-Landschaft;
- Verleih von Sportamt-Material und der Sport-Mobile (Speaker- und Zeitmesscontainer) an Sportveranstalter;
- individuelle Beratung, insbesondere für Sportvereine, Sportverbände, Gemeinden, Sportlerinnen und Sportler;
- finanzielle Unterstützung in Form von Beiträgen, auch aus Mitteln des Swisslos Sportfonds, an Sportverbände, Sportvereine, Gemeinden, Sportlerinnen und Sportler, Schulen, weitere Institutionen, Sportveranstalter und Trägerschaften von Sportanlagen.

Diese Schwerpunktaufgaben ermöglichten und ermöglichen weiterhin eine kontinuierliche Entwicklung in allen Bereichen der kantonalen Sportförderung. Einige Meilensteine der letzten Jahrzehnte sind nachfolgend aufgeführt.

Förderprogramme und Ausbildungsangebote

Das Sportförderungsmodell Jugendsport Baselland (JSBL) kann als das grösste Erfolgsmodell des sportlichen Baselbiets bezeichnet werden. Es wurde als Anschluss- und Ergänzungsprogramm zur Bundesinstitution Jugend+Sport (J+S) 1991 aus der Taufe gehoben und unterstützt seither kantonal Sportangebote mit Kindern und Jugendlichen unter qualifizierter Leitung, welche nicht von J+S-finanziert werden.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportleitenden nahm und nimmt eine zentrale Rolle im Tätigkeitsbereich der kantonalen Sportförderung ein. Denn nur durch in den Kernkompetenzen gut ausgebildete Leiterinnen und Leiter ist es möglich, die Qualität in der Sportförderung zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.

Schon über zehn Jahre, bevor der Bund J+S-Kids, die Sportförderung der fünf- bis zehnjährigen Kinder, lancierte, bildete der Kanton Basel-Landschaft JSBL- Leiterinnen und Leiter für Sporttätigkeiten mitunter zehnjährigen Kindern aus. Dadurch konnten die Kinder in ihrem sogenannten „goldenen Lernalter“ früh im koordinativen Bereich mit vielseitigem Sportunterricht in ihren Vereinen gefördert werden.

Zudem bietet der Kanton Basel-Landschaft seit einigen Jahren als einziger Kanton im Rahmen von JSBL auch eine mehrtägige Grundausbildung für Jungleiterinnen und Jungleiter im Alter von 16 bis 18 Jahren an. Dadurch werden ältere Jugendliche frühzeitig in die Vereinstätigkeiten eingebunden und übernehmen Verantwortung für sporttreibende Kinder, was einen Beitrag zur Sicherstellung der Zukunft der Vereine leistet.

Auch im Senioren- beziehungsweise Erwachsenensport war der Kanton Basel-Landschaft in einer Pionierrolle und bildete vor dem Bund und anderen Kantonen Leiterinnen und Leiter aus.

Breitensportförderung

Dank des Gesetzes über die Sportförderung konnte das Sportamt eine Vielzahl von Breitensportaktivitäten und Sportprojekten lancieren und die Sportfördermassnahmen laufend den gesellschaftlichen Veränderungen anpassen.

Zusätzlich zum traditionsreichen Baselbieter-Team-Orientierungslauf, den das Sportamt seit 1953 jeweils im Herbst mit durchschnittlich 1'200 Teilnehmenden aller Altersklassen durchführt, und der jährlichen Verleihung der Baselbieter Sport-, Förder- und Anerkennungspreise (seit 1986), leisten beziehungsweise leisteten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes folgende Veranstaltungen und Projekte einen Beitrag für zusätzliche Sporttätigkeiten der Bevölkerung:

- Sportwochen für Kinder und Jugendliche;
- Familiensporttage;
- kantonale Breitensporttage;
- Baselbieter Schnuppersporttage;
- Tagungen zu aktuellen Themenfeldern der Sportförderung;
- Baselbieter Sportabzeichen (Verzicht auf eine Weiterführung per Ende 2016, ab 2017 Übernahme durch den Baselbieter Turnverband und den Kiwanisclub Oberbaselbiet);
- Aktionen „Blyb zwäg“, „Saisonsport“, „Sportfenster“ sowie „Blyb SPORTlich“;

- „Spiel ohne Grenzen“ für Primarschülerinnen und Primarschüler;
- School Dance Award, Tanzwettbewerb für Schülerinnen und Schüler;
- freiwillige Schulsport-Angebote in den Gemeinden;
- Auszeichnung „Sportliche Schule Baselland“;
- Sportwochen für Erwachsene;
- infrastrukturelle Breitensportaktionen (finanziert aus Mitteln des Swisslos Sportfonds): Streetball, Beachvolleyball, Streetsoccer, Bewegungsparks, Finnenbahnen und Streetworkout;
- Verleih eines mobilen Pumptracks;
- Lehrgang Sportmanagement Baselland;
- Ausbildung und Betreuung von Bewegungscoaches;
- Sportmap BL, eine Panoramakarte und eine Internetplattform, welche die Sportangebote und die öffentlich zugängliche Sportinfrastruktur im Kanton Basel-Landschaft präsentiert.

Insgesamt organisiert das Sportamt jährlich rund 130 Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse und Sportanlässe für mehr als 4'000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Alterskategorien.

Leistungssportförderung

Der Kanton engagiert sich auch in der Förderung des Leistungssports. Mit dem gezielten schrittweisen Auf- und Ausbau der Förderinstrumente seit 1999 organisiert der Kanton Basel-Landschaft für alle schulischen Stufen spezielle Förderangebote. Diese ermöglichen den sportbegabten Jugendlichen, die sportlichen Anforderungen mit der schulischen und beruflichen Ausbildung erfolgreich zu verknüpfen. Aktuell profitieren gegen 250 Jugendliche von der Leistungssportförderung.

Der Einstieg in die Förderung von sportbegabten Jugendlichen erfolgt mit dem im Jahr 2004 eingeführten Nachwuchsförderprogramm „Talent Eye“. Pro Jahr absolvieren bis zu 80 Kinder der zweiten und dritten Primarschulklassen das Programm. Dieses schult die Kinder in den koordinativen und konditionellen Fähigkeiten und ermöglicht ihnen, zahlreiche Sportarten in Schnuppertrainings bei Trainingsstützpunkten kennen zu lernen.

Bis zu 15 Sportlerinnen und Sportler, die realistische Chancen für eine Olympia-Selektion haben beziehungsweise schon an Olympischen Spielen teilnehmen konnten, profitieren von den Rahmenbedingungen des Baselbieter Olympiateams beziehungsweise des Olympic Potential Teams.

Sportanlagen

Mit dem kantonalen Sportanlagen- Konzept (KASAK) wurde im Jahr 2000 ein Planungs- und Koordinationsinstrument geschaffen. Damit ist es möglich, das Angebot von Sportanlagen mit überkommener und kantonaler Bedeutung zu erhalten und bei Bedarf gezielt zu erweitern. 49 Sportanlagen mit einem Gesamt-Bauvolumen von über 141 Millionen Franken konnten mit finanziellen Mitteln von gesamthaft rund 30 Millionen Franken aus einem KASAK-Verpflichtungskredit beziehungsweise aus Mitteln des Swisslos Sportfonds Baselland realisiert werden.

2.2. Ziel der Gesetzesrevision

Die Sportlandschaft hat sich in den letzten drei Jahrzehnten gewandelt. Zudem trat am 1. Oktober 2012 eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SR 415.0 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091600/index.html>) in Kraft. Das Bundessportförderungsgesetz definiert die altersgerechten Förderbereiche neu in J+S-Kindersport (fünf- bis zehnjährige Kinder), J+S-Jugendssport (zehn- bis 20-jährige Jugendliche) und Erwachsenensport (ab 20 Jahren).

Anpassungen im Versicherungswesen führten dazu, dass der Gesetzesparagraf über die Versicherungspflichten des Kantons nicht mehr als notwendig erachtet wird.

Die Gesetzesrevision hat zum Ziel, das Gesetz in seinen Grundpfeilern zu bestätigen, an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen, auch unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung, und künftige Weiterentwicklungsmassnahmen in der kantonalen Sportförderung zu ermöglichen. Bewährtes soll weitergeführt werden.

Wichtigste Akteure für die Bereitstellung von Strukturen und Angeboten im Sportbereich sind Sportverbände, Sportvereine und private Anbieter. Die öffentliche Hand soll sich dort engagieren, wo das staatliche Engagement Effizienz- oder Effektivitätsvorteile bringt oder eine Nische nicht besetzt ist. Der Anteil der sportlich aktiven Bevölkerung soll in allen Altersstufen und Anspruchsgruppen erhöht werden.

2.3. Aktuelle Fakten zu den Sportaktivitäten im Kanton Basel-Landschaft

Gemäss den Studien „Sportvereine im Kanton Basel-Landschaft 2017“, „Sport im Kanton Basel-Landschaft 2014“ und „Sport Schweiz 2014 – Kinder- und Jugendbericht“, jeweils erarbeitet durch die Lamprecht & Stamm Sozialforschung und Beratung AG, ist der Stellenwert von Sport und Bewegung in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen.

Vier Fünftel der erwachsenen Bevölkerung erfüllen die aktuellen Bewegungsempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), wozu Sport einen wesentlichen Beitrag leistet. Drei Viertel der Baselbieter Bevölkerung im Alter von 15 bis 74 Jahren gaben im Rahmen der Befragung an, sportlich aktiv zu sein. Fast die Hälfte der Bevölkerung treibt mehrmals wöchentlich Sport und kommt dabei auf mindestens drei Stunden Sport pro Woche.

Der Anteil an sehr aktiven Sportlerinnen und Sportlern hat sich in den letzten Jahren vergrössert. Gewachsen ist allerdings auch die Gruppe der Personen, die nicht sportlich aktiv sind. Gelegenheitssportlerinnen und Gelegenheitssportler werden im Baselbiet immer seltener.

Die Sportaktivität unterscheidet sich je nach Bildung, Einkommen und Nationalität. Unter den Personen mit tiefer Bildung und tiefem Einkommen sowie unter Migrantinnen gibt es besonders viele nicht sportlich aktive Personen. Regionale Unterschiede spielen dagegen keine grosse Rolle. Frauen und Männer treiben insgesamt praktisch gleich viel Sport. Es gibt aber Unterschiede je nach Alter und Lebensphase. Insbesondere bei den Baselbieterinnen kommt es in der Familien- und Kinderphase nach dem 30. Lebensjahr vorübergehend zu einem starken Rückgang der Sportaktivität. Bei den Männern springt die Zunahme der Sportaktivität nach dem 60. Lebensjahr ins Auge. Die Sportmotive „draussen in der Natur sein“, „Gesundheit fördern“, „Freude und Spass haben“ sowie „Abschalten können“ stehen bei den Erwachsenen im Baselbiet vor Leistung und Wettkampf. Männer nehmen deutlich häufiger an Wettkämpfen teil als Frauen.

Auch die Kinder und Jugendlichen sind sportbegeistert. Im Alter von zehn bis 14 Jahren treiben sie durchschnittlich 6.6 Stunden Sport pro Woche, im Alter von 15 bis 19 Jahren sind es 5.6 Stunden. Die Sportaktivitäten der Jugendlichen sind nach dem 13. Lebensjahr rückläufig. Bei den Knaben ist Fussball die klar beliebteste Sportart. Besonders beliebt bei den Mädchen sind Tanzen, Turnen und Schwimmen. 62 Prozent der zehn- bis 14-Jährigen und 43 Prozent der 15- bis 19-Jährigen

sind Mitglied in einem Sportverein. Bei den älteren Jugendlichen wird der ungebundene Sport wichtiger als der Vereinssport. Als wichtigste Sportmotive nennen die Kinder und Jugendlichen „Spass haben“, „fit und trainiert sein“, und „Kolleginnen und Kollegen treffen“.

Sport hat in allen Bevölkerungsgruppen und unabhängig davon, ob man Sport treibt oder nicht, ein sehr gutes Image. Die Bevölkerung ist polysportiv und kann aus einer breiten Palette von Sportarten auswählen. Die beliebtesten Sportarten der Bevölkerung sind Wandern, Radfahren, Schwimmen, Skifahren und Laufen. Die Lifetime-Sportarten konnten im Vergleich zur vormaligen Studie im Jahr 2008 zusammen mit Fitnesstraining, Yoga, Fussball und Tanzen ein signifikantes Wachstum verzeichnen und stehen auch oben auf der Liste der Wunschsportarten.

Die Gruppe der nicht sportlich Aktiven ist im Kanton Basel-Landschaft in den letzten sechs Jahren gewachsen. Vier Fünftel unternehmen dennoch gewisse sportliche Bewegungsaktivitäten. Ein gutes Drittel möchte diese intensivieren und mit Sporttreiben beginnen.

Ein Viertel der Baselbieter Bevölkerung macht aktiv in einem Sportverein mit und ein knappes Fünftel ist Mitglied in einem Fitnesscenter. Männer sind häufiger im Sportverein anzutreffen als Frauen. Im Fitnesscenter ist das Geschlechterverhältnis ausgeglichen. Sportvereine sind in kleineren und ländlichen Gemeinden stärker verankert, während Fitnesscenter in grösseren und urbanen Gemeinden beliebter sind.

Fast ein Viertel der Baselbieter Bevölkerung engagiert sich in irgendeiner Form freiwillig und unentgeltlich im Sport. Die Freiwilligenarbeit ist das Fundament des sportlichen Baselbiets und für den Kanton Basel-Landschaft unverzichtbar. Im Baselbieter Vereinssport gibt es rund 10'000 Ämter zu besetzen. Der geschätzte Gesamtaufwand der ehrenamtlichen Mitarbeitenden entspricht rund 620 Vollzeitstellen und macht 94 Prozent aller im Vereinssport anstehenden Arbeiten aus. Müsste die ehrenamtliche Arbeit in den Baselbieter Sportvereinen mit einem hypothetischen Stundenlohn von 45 Franken entschädigt werden, so wären dafür rund 53 Millionen Franken notwendig.

41 Prozent der Baselbieter Sportvereine gaben in der Erhebung an, dass sie Probleme im Bereich der Mitgliedergewinnung, Mitgliederbindung und Besetzung der einzelnen Vorstandsämter zu bewältigen haben, die so gross sind, dass sie die Existenz ihres Vereins bedroht sehen.

Bei der Nutzung der Sportinfrastruktur unterscheidet sich der Kanton Basel-Landschaft nicht stark von der restlichen Schweiz. Den Sportmöglichkeiten in der freien Natur, den Wanderwegen, den Bädern sowie den Sporthallen fällt eine Schlüsselrolle zu, wobei die verschiedenen Infrastrukturen je nach Alter und Geschlecht unterschiedlich stark genutzt werden. Zwei Drittel der Baselbieter Sportvereine nutzen regelmässig öffentliche Anlagen und Schulsportanlagen für ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb. Weitere 29 Prozent verfügen über vereinseigene Anlagen, während 14 Prozent ihre Vereinsaktivitäten in privaten Anlagen durchführen. Die öffentlichen Anlagen werden im Schnitt von den Vereinen während 13 Stunden pro Woche genutzt.

Mehr als drei Viertel der Baselbieter Vereine sind grundsätzlich mit der Infrastruktur zufrieden. Nur jeder siebte Verein fordert grössere oder mehr Anlagen. Für jeden zehnten Verein ist die gegenwärtige Anlage unzureichend und entspricht nicht den Bedürfnissen. Die Baselbieter Bevölkerung ist mit den Sportangeboten in der Wohngemeinde mehrheitlich zufrieden und ist mit den Sportmöglichkeiten in der näheren Umgebung sogar sehr zufrieden.

Die Baselbieter Sportvereine bieten eine vielfältige und breite Palette an unterschiedlichen Sportarten an. Baselbieterinnen und Baselbieter üben im Rahmen ihrer Vereinsaktivität am häufigsten die Sportarten Fussball, Gymnastik und Turnen, Tennis sowie Volleyball aus.

2.4. Aktuelle Herausforderungen der Sportförderung

Gestützt auf die aktuellen Fakten zum Sportverhalten und zu den Sportbedürfnissen (siehe Kapitel 2.3) ergeben sich für die künftige Sportförderung vor allem Herausforderungen in folgenden Bereichen:

- Kinder und Jugendliche
- Erwachsene
- Sportinfrastruktur
- Freiwilligenarbeit
- Integration durch Sport

Kinder und Jugendliche bilden das Fundament jeder Gesellschaft und sichern die Zukunft ab. Dieser Zielgruppe gebührt ein besonderes Augenmerk.

Angesichts des allgemeinen Bevölkerungswachstums und des immer höher werdenden Lebensalters in guter Gesundheit, ist eine Zunahme der Anzahl an Sporttreibenden in der Zielgruppe Erwachsene zu erwarten. Besonders im Alterssegment der über 60jährigen Personen wird die Nachfrage nach Sportangeboten für Seniorinnen und Senioren in den nächsten Jahrzehnten steigen.

Der weitere Ausbau der Angebotspalette der Vereine und Verbände, der Ausbau an offenen Sportmöglichkeiten für die verschiedenen Alterskategorien, die bewegungsfreundliche Gestaltung von Pausenplätzen und Parks sowie die Koordination der Sportangebote in den Wohngemeinden werden zunehmend eine zentrale Rolle einnehmen. Die Nachfrage an Sportangeboten an zentral gelegenen und gut erreichbaren Standorten wird steigen.

Die ohnehin schon stark ausgelastete Sportinfrastruktur des Kantons und der Gemeinden wird noch mehr gefordert sein. Dieser Umstand unterstreicht die Prüfung der Weiterführung des bewährten kantonalen Sportanlagen-Konzeptes (KASAK), um mittelfristig Veränderungsprozesse zum Ausbau der Sportinfrastruktur einleiten zu können und der Entwicklung standzuhalten.

Die wichtigsten Akteure im sportlichen Baselbiet sind die über 600 Sportvereine und Sportverbände, die grösstenteils durch freiwillig tätige Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainern geleitet und geführt werden.

Die Freiwilligenarbeit – das Fundament des Vereinssports – muss gestärkt werden, um die Herausforderungen zur Mitgliedergewinnung, Mitgliederbindung und zur Besetzung der Funktionen im Vorstand sowie in den technischen Abteilungen zu bewältigen.

Da unsere Gesellschaft immer multikultureller wird, wird die integrative Kraft durch Sport eine noch stärkere Bedeutung entfalten. Sport spricht alle Sprachen. Die gemeinsamen Erlebnisse von Erfolg und Niederlage schaffen ein Gefühl der Verbundenheit und bieten Verständigung über die kulturellen Grenzen hinaus. Die Partizipation in Sportvereinen gründet auf gemeinsamen Interessen und geteilten Werten und Normen. Dies geschieht jedoch nicht zwangsläufig und muss begleitet und unterstützt werden.

Alle diese Herausforderungen können in erster Linie durch die Weiterführung des kantonalen Förderprogramms Kinder- und Jugendsport Baselland (kurz: KJSBL), durch die kompetente Ausführung der Kernaufgaben der Sportförderung sowie mit neuen zusätzlichen Massnahmen, Aktionen und Projekten gemeistert werden.

2.5. Übersicht über die geplanten Gesetzesanpassungen

Das Gesetz soll in erster Linie aktualisiert werden. Insbesondere sind die Entwicklungen auf Bundesebene sowie die aktuellen Herausforderungen zu berücksichtigen. Das Gesetz soll seinen bisherigen Charakter beibehalten und somit die Zukunft der Sportförderung in unserem Kanton für alle Bevölkerungsschichten absichern.

Die meisten Anpassungen (siehe Synopse in der Beilage) sind redaktioneller Art oder nehmen Bezug auf die revidierte Bundesgesetzgebung. Diese definiert die Altersbereiche neu in Kindersport (bis zehn Jahre), Jugendsport (zehn bis 20 Jahre) und Erwachsenensport (ab 20 Jahren).

Zudem werden im Gesetz die Kernaufgaben der kantonalen Sportförderung konkreter definiert. Es sind dies die finanzielle Unterstützung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Beratung, die Vermittlung, der Materialverleih und die Organisation und Durchführung von eigenen kantonalen Sporttätigkeiten, wie Breitensportanlässe.

Vollständig aufgehoben wird der bisherige § 5 des Gesetzes. Dieser sah vor, dass der Kanton für die Leiterinnen und Leiter sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sporttätigkeiten im Jugendsportbereich eine Haftpflichtversicherung abschliesst. Zudem hat er eine Unfall- und Krankenversicherung mit einer subsidiären Deckung abzuschliessen. Beide Versicherungen erweisen sich als mittlerweile überflüssig. Seit dem Inkrafttreten der Bestimmung im Jahr 1991 hat sich die Versicherungssituation grundlegend geändert. Im Bedarfsfall verfügt der Kanton über eine (allgemeine) Haftpflichtversicherung. Seit der Einführung der Unfallversicherung nach UVG im Jahr 1984 sowie des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Jahr 1996 hat sich die Notwendigkeit einer subsidiären kantonal finanzierten Versicherung grundsätzlich erledigt. Alle Leiterinnen und Leiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sporttätigkeiten verfügen bereits obligatorisch über eine Unfall- und Krankenversicherung. Eine Subsidiär-Versicherung des Kantons mit jährlichen Kosten von rund 18'000 Franken ist nicht mehr notwendig. Diese Subsidiär-Versicherung wurde seit 1991 im Übrigen nie beansprucht. Diese Kosten können mit der Aufhebung eingespart werden.

Präzisiert und erweitert wird der § 7 über die Sportanlagen. Die bisherige Bestimmung, wonach der Kanton regionale Sportanlagen erstellt oder betreibt, wurde in der Praxis nie umgesetzt. Jedoch hat er Beiträge an die Erstellung von regionalen Sportanlagen geleistet. § 7 wird dieser Praxis angepasst. Im neuen Absatz 2 wird zudem neu die Aufgabe des Kantons, die Sportanlagen von regionaler Bedeutung zu koordinieren, aufgenommen. Als bewährtes Instrument soll das kantonale Sportanlagen-Konzept (KASAK) im Gesetz definiert und weitergeführt werden. Dadurch können regelmässig Auslegeordnungen mit einer Gesamtübersicht und Zukunftsperspektiven über die regionalen Sportanlagen und konzeptionelle Überlegungen für die gezielte Weiterentwicklung der Sportinfrastruktur erstellt werden.

Parallel zum Gesetz wird auch die Verordnung über die Sportförderung total revidiert. Zunächst wird die Verordnung besser auf das Gesetz abgestimmt und es wird auf unnötige Wiederholungen verzichtet (betrifft insbesondere die heutigen Paragraphen 2 bis 4). Im Wesentlichen werden die Unterstützungsleistungen des Kantons definiert, insbesondere das kantonale Förderprogramm Kinder- und Jugendsport Baselland (KJSBL), und die Kernaufgaben der kantonalen Sportförderung präzisiert. Ebenso wird die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Fachkommission für Sportfragen genauer festgelegt.

2.6. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die strategischen Grundsätze der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) im Bereich Sport auf der Grundlage der BKSD-Vision 2025 und die Regierungsziele 2015-2019 „Zusammenleben in Baselland“ sind die Leitplanken der Kernaufgaben der Sportförderung. Die festgelegten Massnahmen tangieren alle Lebensbereiche und leisten direkt oder indirekt einen Beitrag zur Erfüllung der

Legislaturziele (ZL-LZ 2, ZL-LZ 4 (RZD 8-10), ZL-LZ 6, ZL-LZ 8) des Regierungsrates. In den Profitcentern Sportamt und Swisslos Sportfonds des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2020-2023 sind im Sport die Herausforderungen und Lösungsansätze für die nächsten vier Jahre festgelegt.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Mit den bestehenden finanziellen Mitteln aus dem AFP des Profitcenters Sportamt kann das revidierte Gesetz vollzogen werden.

Bei Entwicklungsschritten in der Sportförderung (siehe Kapitel 2.4) sind zusätzliche Finanzmittel auf der Grundlage von parlamentarischen Vorstössen in separaten Vorlagen durch den Landrat zu beschliessen.

2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit der Umsetzung der Gesetzesrevision ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisationsstruktur und den Personalbestand des Sportamtes.

Finanziell (siehe Absatz 2.8.) können unter Berücksichtigung einer überaus positiven Entwicklung des kantonalen Förderprogramms KJSBL, des freiwilligen Schulsports und einem massgeblichen Anstieg an sportbegabten Jugendlichen mittelfristig zusätzliche Mittel erforderlich sein.

2.10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens äusserten sich sieben politische Parteien, die Interessensgemeinschaft der Baselbieter Sportverbände (IG BL Sport), der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie 24 Gemeinden. 15 Gemeinden schlossen sich der Stellungnahme des VBLG an. Die Wirtschaftskammer Baselland verzichtete auf eine Vernehmlassung.

Im Grundsatz stimmen alle, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben, der Teilrevision zu. Beanstandet wurde seitens des VBLG, einiger Gemeinden und Parteien, dass die totalrevidierte Verordnung zur Sportförderung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nicht mitgeschickt wurde. Dies hat den Grund, dass Gegenstand der Vernehmlassung nur das Gesetz war. Weil die Verordnung keine für die Gemeinden relevanten Bestimmungen enthält, musste diese auch nicht in die Anhörung gehen. Dieser Punkt konnte im Gespräch mit dem VBLG bereinigt werden.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden sechs Anträge eingereicht, zu den Paragraphen 1, 3, 4 und 7.

Nicht aufgenommen wurde der Antrag der FDP Baselland, im §1 Absatz 2 den Begriff „insbesondere“ zu streichen, um zu verhindern, dass neben den aufgeführten Förderungsbereichen in Verbänden und Vereinen auch weiteren heute nicht bestimmbareren Bereichen Gelder zufließen. Weil der Begriff „insbesondere“ explizit die Förderung der Altersbereiche in den Sportverbänden und Sportvereinen zum Ausdruck bringt und so auch indirekt die Förderung der Freiwilligenarbeit betont, hält der Regierungsrat an diesem Begriff fest.

Im Grundsatz aufgenommen wurde der Antrag der IG BL Sport im §3 Absatz 1, den Nebensatz zu streichen, weil die Gefahr bestehe, dass bei Streichung oder Kürzung von Bundesleistungen der Kanton diese Kürzungen nicht aufnehmen könne. In einem neuen Abschnitt^{1bis} wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Die SVP Baselland beantragt, im §3 Absatz 1 den Buchstaben d zu streichen und dafür dem Erwachsenensport einen eigenen Absatz zu widmen, allerdings mit einer „kann“ – Formulierung der Unterstützungsleistungen. Die SVP will im Gesetz den Kinder- und Jugendsport gegenüber dem Erwachsenensport priorisieren, weil dieser primär der Eigenverantwortung der Vereine und Verbände zu überlassen sei. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag aus zwei Gründen ab. Erstens leistet der Erwachsenensport in der Freiwilligenarbeit im Sport einen wichtigen Beitrag. Zweitens fällt die Unterstützung des Erwachsenensports finanziell nicht ins Gewicht. Die Kosten für die Aktion „Blyb SPORTlich“ belaufen sich aktuell auf rund 4'500 Franken pro Jahr. Die drei Ausbildungskurse pro Jahr im Erwachsenensport sind dank den Bundesbeiträgen kostenneutral oder gewinnbringend. Weitere Ausgaben sind mittelfristig im Erwachsenensport nicht zu erwarten.

Im §4 Absatz 3 beantragt die SVP, die Freistellung für die Expertentätigkeit von Mitarbeitenden des Kantons auf Ausbildungstätigkeiten in den Bereichen Kinder- und Jugendsport zu begrenzen und den Erwachsenensport aus der Formulierung zu streichen. Da die aktuell drei Erwachsenensport-Kurse jeweils an einem Wochenende stattfinden und dadurch keine Freistellungen von Expertinnen und Experten auslösen, lehnt der Regierungsrat diesen Antrag ab.

Im Fokus der Vernehmlassungsantworten stand §7. Der VBLG und 15 Gemeinden beantragen, dass der Kanton, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regionen, die Erstellung und den Betrieb regionaler Sportanlagen mitfinanzieren kann.

Bisher leistete der Kanton Basel-Landschaft an Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit Ausnahme der eigenen kantonalen Sportanlagen keine Beiträge an den Betrieb.

Die Gemeinden als Trägerschaften des Grossteils der Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung erbringen hohe finanzielle und personelle Aufwendungen für den Betrieb dieser Anlagen. Gestützt auf den Bericht des Regierungsrats über die regionale Sportinfrastruktur gibt es im Kanton Basel-Landschaft fast 200 Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung. Selbst wenn der Kanton sich nur an den Betriebskosten der zehn kostenintensivsten Sportanlagen von kantonaler Bedeutung (Hallenbäder und Kunsteisbahnen) beteiligen würde, müsste pro Jahr ein Beitrag von rund 1 Million Franken zur Verfügung gestellt werden.

Der Regierungsrat vertritt klar die Auffassung, dass sich der Kanton auf die subsidiäre Unterstützung der Bereitstellung und Erneuerung der regionalen Sportinfrastruktur beschränken soll. Folgende Gründe sind für den Regierungsrat dazu ausschlaggebend:

- Da die Mittel des Kantons begrenzt sind, würden auf Grund der jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Betriebsbeiträge bedeutend weniger Beiträge an die Investition von Sportanlagenprojekten zur Verfügung stehen.
- Welche Sportanlagen von einem Betriebsbeitrag profitieren sollen und welche nicht, ist nicht schlüssig zu differenzieren, weshalb das Giesskannenprinzip zur Anwendung gelangen würde, was für keine regionale Sportanlage eine befriedigende Lösung und für den Kanton letztlich auch nicht finanzierbar ist.
- Beiträge an den Betrieb einer Anlage einer Gemeinde oder einer privat-rechtlichen Trägerschaft widersprechen den Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz.
- Der Kanton würde sich bei einer Mitfinanzierung des Betriebs in die Rolle der Mitverantwortung begeben, was bei einem ungünstigen Verlauf der Betriebskosten höchst problematisch wäre.
- Die Mitfinanzierung des Betriebs impliziert einen zeitlich unbefristeten Anspruch. Die Sprechung von Subventionen respektive Staatsbeiträgen sind jedoch sowohl nach aktuellem Recht (§61 Absatz 6 FHG) wie auch gemäss neuem Staatsbeitragsgesetz (§12) auf vier Jahre beschränkt. Die Staatsbeitragsverhältnisse können aber nach erfolgter Überprüfung jeweils für vier weitere Jahre erneuert werden, eine stillschweigende Erneuerung ist aber gemäss neuem Staatsbeitragsgesetz nicht möglich. Finanzhilfen (worum es sich bei diesen Betriebsbeiträgen handeln würde) sollen zudem, wenn möglich, als Anschubfinanzierungen ausgestaltet werden (§6 Absatz 2). Damit soll vermieden werden, dass Finanzhilfen „auf

immer und ewig“ als Ausgabenposten im kantonalen Finanzhaushalt verbleiben. Somit ist seitens des Kantons keine dauerhafte Mitfinanzierung des Betriebs garantiert. Daher muss bei Sportanlagen von kantonalen oder regionaler Bedeutung vor der Erstellung die Betriebsfinanzierung auch ohne Mitfinanzierung des Kantons langfristig gesichert sein.

- Alle anderen Kantone mit einem kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK) sehen ebenfalls keine Mitfinanzierung des Betriebs vor. Der Kanton Basel-Landschaft will diesbezüglich keine Sonderrolle einnehmen.
- Der Kanton stellt im Gegenzug den Betrieb der kantonalen Schulsportanlagen sicher.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über die Sportförderung wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 25. August 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- LexWork Gesetz über die Sportförderung_B1
- Synopse zum Gesetz über die Sportförderung_B2

Landratsbeschluss

über die Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Sportförderung wird gemäss Beilage geändert.
2. Beschluss 1 untersteht gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung obligatorisch oder fakultativ dem Referendum.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: